asta information

Johann Wolfgang Goethe-Universität

Mai 1968 - Nr. 22

Satzung (Arbeitsentwurf)

Entwurf einer Präambel

Der vorliegende Satzungsentwurf wurde in einem Augenblick verfaßt, als keine Diskussion zwischen dem Lehrkörper und den Studenten mehr möglich schien. Die von den Studenten im letzten Semester erhobene Forderung nach Drittelparität in allen Universitätsgremien stieß bei der Universitäts- und Kultusadministration auf nicht begründete Ablehnung. Nur Rüegg, Präsident der Westdeutschen Rektorenkonferenz, erklärte in einem nicht für die Öffentlichkeit bestimmten Begleitbrief zur „Godesberger Rektorenerklärung", daß die bestehenden Verhältnisse mit allen Kräften aufrechterhalten werden müßten, um den Zusammenhang von Forschung und Wirtschaft nicht zu gefährden.

In dieser Situation ist es das Verdienst der Studenten, ihre Argumente und Vorschläge in einem neuen Satzungsentwurf umzusetzen. Dieser studentische Entwurf ist jedoch keine „Studentensatzung", denn er behält die im Hessischen Hochschulgesetz und in dem Professorenentwurf vorgeschlagene Gliederung der Universität (Präsident, Konzil, Senat, Fakultäten bzw. Abteilungen) bei. In dieser vorgegebenen Struktur hat er Neuregelungen eingebracht:

die Drittelparität, die formale Demokratisierung der einzelnen Gremien, die Einrichtungen der paritätischen Mitbestimmung von Lehrenden und Lernenden auf der Ebene der Institute und Seminare etc. Die Beibehaltung vorgegebener Strukturen heißt jedoch nicht, daß die Studenten diese nicht für reformbedürftig erachteten. Im Gegenteil: Prüfungsordnungen, Beamtenrecht, Hessisches Hochschulgesetz, Haushaltsrecht etc. müssen den Zielsetzungen der studentischen Hochschulreform unterworfen werden, was aufgrund der bestehenden Herrschafts- und Machtverhältnisse den Studenten gegenwärtig nicht möglich ist. So besteht die Absicht des Entwurfs darin, auf der Basis gegebener Strukturen deren Demokratisierungsmöglichkeiten auszunutzen.

Die Bedeutung dieser Satzung und ihre Verwendbarkeit hängt davon ab, ob sie eine Leitlinie in den kommenden Auseinandersetzungen zwischen Studenten und Universitätsadministration sein kann, in denen dann weitere Vorschläge präzisiert werden. Die Satzung wird keine für mehrere Jahre gleitende Institutionalisierung bestehender Verhältnisse sein. Sie tritt deshalb zwei Jahre nach ihrer Verabschiedung außer Kraft.

Der Funktionswandel der Universität als Forschungs- und Ausbildungsinstitut hat sich seit dem II. Weltkrieg beschleunigt.

I.

Die Bedeutung wissenschaftlicher Forschung im Spätkapitalismus liegt in ihrem ökonomischen Wert für die Gesellschaft. Wissenschaft ist in den letzten fünfzig Jahren zum Produktionsfaktor geworden.

Unter dem Druck internationaler Konkurrenz wurde am Ende der Wiederaufbauperiode die Technologisierung von Industrie und Wirtschaft mit Hilfe der verstärkten Einbeziehung universitärer Forschung schnell vorwärtsgetrieben. Der Staat garantiert den Industriekonzernen hohe Profitraten. Er koordiniert die universitären und industriellen Forschungsprogramme. Rüstung wie Vernichtungsstrategien werden mit wissenschaftlichen Methoden vorangetrieben. Um die lohnabhängige Bevölkerung unter dem Leistungsdruck des Spätkapitalismus zu halten, entwickeln universitäre Institute Sozial- und Psychotechniken, die verhindern, daß die Beherrschten die Funktionsweise des Systems durchschauen. Mit diesen Methoden werden partikulare Interessen gesellschaftlicher Gruppen unter dem Deckmantel des Gemeinwohls durchgesetzt.

II.

In gleicher Weise wuchs der gesellschaftliche Wert von wissenschaftlicher Ausbildung. Technisch-wissenschaftlich qualifizierte Arbeitskräfte verdrängen in hochentwickelten kapitalistischen Gesellschaften zunehmend den ‚einfachen Lohnarbeiter'. Aufgrund der Ausdehnung der staatlichen und gesellschaftlichen Bürokratie steigt der Bedarf an wissenschaftlich ausgebildeten Verwaltungskräften.

III.

Gegenüber dem verstärkten Funktionswandel haben sich Struktur und Selbstverständnis der Universität kaum geändert. Feudalstaatliche Strukturen aus vorigen Jahrhunderten gewährleisten die vollständige Beherrschung der Studenten im Sinne marktwirtschaftlicher Bedürfnisse: Prüfungsordnungen und Examenszwang garantieren die blinde Anpassung an die technisch-ökonomischen Qualifikationsanforderungen. Der so erzeugte Leistungsdruck wirkt sich für die Studenten als totale Disziplinierung aus.

Das Selbstverständnis der Professorenuniversität entspricht ihrer halb feudalen, halb betriebsförmigen Struktur. Gegenüber einer zwangshaften Politisierung der Wissenschaft durch ihre interessenspezifische Verwendung behauptet die Universität ihr unpolitisches und wertneutrales Selbstverständnis. Dieses wird den Studenten vermittelt, die auf diese Weise ohne Verständnis ihrer Funktion in der Gesellschaft in den Beruf entlassen werden.

IV.

Das Interesse der Studenten an einer Demokratisierung der Universität entwickelte sich, als ihnen die autoritäre Entwicklung der bundesrepublikanischen Gesellschaft bewußt wurde. Mit der demokratischen Forderung nach Mitbestimmung, die sich zunächst auf die formale Repräsentation in den Universitätsgremien beschränkte, sollte dieser restaurativen Tendenz von der Universität her entgegengewirkt werden. Als Appell an die universitären Organe vorgebracht, mußten die Anstrengungen vergeblich bleiben. Mit der zunehmenden Erkenntnis, daß eine politisierte Wissenschaft im Faschismus willfähriges Hilfsmittel der brutalen Unterdrückung war, erstreckte sich bald die Mitbestimmungsforderung auf die politischen Forschungs- und Lehrprozesse.

Das Ergebnis einer demokratischen Universitätsreform wäre die selbständige politische und wissenschaftliche Kritikfähigkeit der Studenten innerhalb der Universität wie in der Gesellschaft.

Durch Durchsetzung dieser Ziele muß die Universität instituionelle Hilfen geben:

1. Unabhängigkeit der wissenschaftlichen Arbeiten von direkten staatlichen und gesellschaftlichen Einfluß bzw. Kontrolle über die Verwendung von Forschungsergebnissen durch Lernende und Lehrende.

2. Teilnahme aller Lernenden und Lehrenden am Forschungs- und Lehrprozeß.

3. Ausbildung der Studierenden im Hinblick auf ihre politische und gesellschaftliche Verantwortung im Beruf.

Antonia Grunenberg

Entwurf einer Satzung

Teil I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(Die Universität und ihre Mitglieder)

(1) Die Universität ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts.
(2) Die Mitglieder der Universität sind:
a) Der Universitätspräsident
b) die Hochschullehrer
c) die wissenschaftlichen Mitarbeiter
d) die Studenten
e) die Ehrensenatoren
f) die sonstigen an der Universität tätigen Bediensteten
(3) Die Mitglieder wirken nach Maßgabe dieser Satzung und des geltenden Rechts an der Selbstverwaltung der Universität mit.
(4) Die Universität führt ein eigenes Siegel.

§ 2

(Die Aufgaben der Universität)

Hauptaufgaben der Universität sind:
(1) Die Organisation und Weiterentwicklung einer unabhängigen wissenschaftlichen Forschung
(2) Die rationale und sachgerechte Vermittlung der gesellschaftlich notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten sowohl an Studierende als auch an die im Beruf Stehenden
(3) Förderung eines kritischen Weltverständnisses bei Lehrenden und Lernenden durch ihr Zusammenwirken in einem Forschungsprozeß, der theoretische Erkenntnis und gesellschaftliche Praxis als Einheit begreift.

§ 3

(Die Gliederung der Universität)

Die Johann Wolfgang Goethe Universität gliedert sich in Abteilungen
1. Abteilung Neue Sprachen
2. Abteilung Sozialwissenschaften
3. etc.

§ 4

(Die Organe der Universität)

Organe der Universität sind:
a) Der Universitätspräsident
b) der Senat
c) das Konzil
d) der Verwaltungsrat
e) das Kuratorium
f) die Organe der Abteilungen

§ 5

(Akademische Grade und Ehrungen)

(1) Die Johann Wolfgang Goethe-Universität verleiht nach Maßgabe der Magister- und Diplomprüfungsordnungen sowie der Promotions- und Habilitationsordnungen akademische Grade.
(2) Das Konzil kann Persönlichkeiten, die sich um die Universität verdient gemacht haben, zu Ehrensenatoren ernennen. Der Beschluß bedarf der $^3/_4$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder, mindestens aber der Hälfte des Konzils.

§ 6

(Allgemeine Verfahrensregeln)

(1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, sind Kollegialorgane beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der satzungsmäßig stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
(2) Die Beschlußfassung erfolgt, sofern nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit.
(3) Die Mitglieder der Kollegialorgane der Universität vertreten, sofern sie nicht über Listen gewählt sind, in den Organen die Meinung der sie entsendenden Gremien. Soweit sie nicht die Meinung der sie entsenden Gremien vortragen, haben sie ausdrücklich darauf hinzuweisen.
(4) Die Mitglieder der Kollegialorgane der Universität haben den sie entsendenden Gremien über die Beschlüsse und den Stand der Verhandlungen zu berichten.
(5) Fordert eine Gruppe bei der erstmaligen Behandlung einer Angelegenheit die vorherige Anhörung des sie entsendenden Gremiums, so ist die Beschlußfassung in dieser Angelegenheit bis zur nächsten Sitzung zu vertagen.
(6) Verhandlungen und Beschlüsse der Kollegialorgane sind prinzipiell öffentlich. Die Organe können im Einzelfall für einen Verhandlungspunkt Nichtöffentlichkeit der Beratung bzw. Vertraulichkeit beschließen. Dieser Beschluß bedarf der Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer jeden der im Organ vertretenen Gruppen.
(7) Über die Sitzungen der Kollegialorgane sind Protokolle anzufertigen, die, soweit sie den öffentlichen Teil betreffen, spätestens 8 Tage nach Ende der Sitzung öffentlich auszuhängen sind.
(8) Die Kollegialorgane geben sich eine Geschäftsordnung.

§ 7

(Semester und Vorlesungszeit)

(1) Das Universitätsjahr beginnt am 1. 10. und umfaßt zwei Semester; das Wintersemester vom 1. 10. bis 31. 3. und das Sommersemester vom 1. 4. bis 30. 9.
(2) Die Vorlesungszeiten werden vom Senat festgelegt.

Teil II

Die einzelnen Organe der Universität

A. Der Universitätspräsident

§ 8

(Wahl, Abwahl, Stellvertretung)

(1) Der Vorschlag an die Landesregierung auf Ernennung des Hochschulpräsidenten und seines Stellvertreters erfolgt auf Grund einer Wahl des Konzils. Wählbar sind Mitglieder der in § 1 (2) b, c, d, f genannten Gruppen.
(2) Eine Ablehnung der vom Konzil gewählten Bewerber durch die Landesregierung bedarf der Begründung.
(3) Die Amtszeit des Hochschulpräsidenten beträgt vier Jahre, bei unmittelbarer Wiederernennung sechs Jahre, die des Stellvertreters zwei Jahre.
(4) Wahlvorschläge, die der schriftlichen Unterstützung von mindestens 20 Konzilsmitgliedern bedürfen, können bis spätestens drei Wochen vor dem Wahltermin dem Konzilspräsidium vorgelegt werden. Die Wahlvorschläge sind unverzüglich bekanntzugeben.
(5) Die Wahl ist geheim und schriftlich. Über den Kandidaten muß eine Aussprache im Konzil stattfinden. Gewählt ist derjenige der vorgeschlagenen Kandidaten, der mehr als die Hälfte der Stimmen der Mitglieder erhält. Ergibt sich beim ersten Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit, so wird nochmals gewählt; war nur ein Kandidat vorgeschlagen, entfällt die Bindung an den Wahlvorschlag. Erhält auch im zweiten Wahlgang keiner die erforderliche Mehrheit, so beschränkt sich der dritte Wahlgang auf die beiden Kandidaten, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben; gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
(6) Der Hochschulpräsident und sein Stellvertreter können mit einer Mehrheit der Mitglieder des Konzils von ihrem Amt abgewählt werden; dies setzt einen schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder voraus.

§ 9

(Aufgaben)

(1) Der Hochschulpräsident vertritt die Interessen der Universität nach außen; er vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich.
(2) Der Hochschulpräsident führt die laufenden Geschäfte der akademischen Verwaltung nach Maßgabe der Senatsbeschlüsse.
(3) Der Hochschulpräsident führt nach den für die Landesverwaltung geltenden Vorschriften im Rahmen der Beschlüsse des Verwaltungsrates die Geschäfte der Wirtschafts- und Personalverwaltung. Er ist für den geordneten Gang der Verwaltung verantwortlich. Er ist Sachbearbeiter des Haushaltes.
(4) Der Hochschulpräsident ist Dienstvorgesetzter aller Verwaltungsbeamten, Angestellten und Arbeiter der Universität.
(5) Die Rechtsaufsicht über das Verhalten des Hochschulpräsidenten wird vom Kultusminister ausgeübt.

B. Der Senat

§ 10

(Zusammensetzung)

(1) Der Senat setzt sich zusammen aus:
a) dem Universitätspräsidenten,
b) 6 Wahlsenatoren der Hochschullehrer,
c) 6 Wahlsenatoren der wissenschaftl. Mitarbeiter,
d) 6 Wahlsenatoren der Studentenschaft
(2) Die Wahlsenatoren sollen aus möglichst vielen verschiedenen Abteilungen stammen.
(3) Amtszeit . . .

§ 11

(Aufgaben)

(I) Der Senat berät und beschließt über die laufenden Angelegenheiten der akademischen Verwaltung, die nicht durch Gesetz oder Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er bestimmt die Richtlinien der akademischen Verwaltung und sorgt für die Zusammenarbeit der Abteilungen.
(II) Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
(1) Beratung und Beschlußfassung über Vorschläge zur Besetzung der Direktorenstellen der allgemeinen Einrichtungen der Universität.
(2) Beratung und Beschlußfassung über die Besetzung der Planstellen für Dozenten, soweit sie der Gesamtuniversität zugewiesen sind.
(3) Stellungnahme zur Ernennung zum Honorarprofessor und zum apl. Professor.
(4) Vorschläge für die Aufstellung des Voranschlages über die zu erwartenden Haushaltseinnahmen und -ausgaben.
(5) Stellungnahme zu den Vorschlägen der Abteilungen auf Errichtung, Verlegung, Zusammenlegung oder Aufhebung von Lehrstühlen und wissenschaftlichen Anstalten sowie die Begutachtung der Entwicklungspläne und der Bauprogramme.
(6) Begutachtung der Satzung der Studentenschaft und ihrer Änderungen.
(7) Koordinierung der Vorschläge für die Errichtung von zentralen wissenschaftlichen Anstalten und Stellungnahmen zur Besetzung der entsprechenden Lehrstühle.

§ 12

(Rechtsberater)

(1) Nach Wahl durch den Senat wird ein Rechtsberater an der Universität eingestellt.
(2) Er hat die Aufgabe, die Organe der Universität, den Rat der Hochschullehrer, den Rat der wissenschaftlichen Mitarbeiter und die Organe der Studentenschaft in Rechtsfragen zu beraten.
(3) Er kann mit beratender Stimme zu den Sitzungen der Organe der Universität hinzugezogen werden.

können als Abteilungsanstalten einer Abteilung, als interdisziplinäre Anstalten mehreren Abteilungen und als zentrale Anstalten der Universität zugeordnet sein. Sie werden als Anstalten (Institut usw.) der Universität bezeichnet.
(2) Die wissenschaftlichen Anstalten werden auf Beschluß der Abteilungen oder des Konzils errichtet. Die Errichtung bedarf der Bestätigung des Hessischen Kultusministers. Den Anträgen auf Errichtung interdisziplinärer Anstalten ist der Entwurf der Verwaltungs- und Benutzungsordnung der geplanten Anstalt beizufügen.
(3) Der Senat prüft, ob die Errichtung und die beabsichtigte Zuordnung zweckmäßig sind und ob die Errichtung oder die vorgesehene Bezeichnung der Anstalt die Interessen anderer Abteilungen berühren. Ist das letztere der Fall, gibt er den betroffenen Abteilungen Gelegenheit zur Äußerung.
(4) Der Senat kann nach Anhörung der betroffenen Abteilungen beantragen, daß bestehende Anstalten aufgelöst, geteilt, zusammengelegt oder anders als bisher zugeordnet werden. Solche Anträge können auch von den Abteilungen mit Zustimmung des Senats für die zugeordneten Anstalten gestellt werden.
(5) Die Anträge nach Abs. 3 und 4 bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrats.

§ 30

(Verwaltung der wissenschaftl. Anstalten)

(1) Die wissenschaftlichen Anstalten werden von den Anstaltsräten unter Vorsitz der geschäftsführenden Direktoren geleitet.
(2) Die Zusammensetzung der Anstaltsräte wird durch Absprache der Hochschullehrer mit den wissenschaftlichen Mitarbeitern und der Fachschaft geregelt.
(3) Kommt keine Einigung zustande, so gilt folgende Zusammensetzung:
Der Anstaltsrat setzt sich zusammen aus den Hochschullehrern, einer gleich großen Anzahl von Vertretern der wissenschaftlichen Mitarbeiter und einer gleich großen Anzahl von der Fachschaft benannten Studentenvertretern.
(4) Eine nicht nach Artikel (3) gestaltete Zusammensetzung des Anstaltsrates muß ein Jahr nach der Beschlußfassung erneut nach Artikel (2) geregelt werden, wenn es die Fachschaft oder die Vertretung der wissenschaftlichen Mitarbeiter fordert.
(5) Vertreter der nichtwissenschaftlichen Angestellten und Arbeiter sind bei den Beratungen hinzuzuziehen. Ihr Mitbestimmungsrecht wird in der Anstaltsordnung geregelt.
(6) Der Anstaltsrat erläßt im Rahmen der Abteilungsordnung für die Verwaltung und Benutzung der Anstalten Ordnungen. Der Universitätspräsident ist vorher zu hören.
(7) Dem Anstaltsrat obliegt die Entscheidung über alle die Anstalt betreffenden Angelegenheiten. Er beschließt den Haushaltantrag und ist über Mittel Dritter detailliert zu informieren.
(8) Der Anstaltsrat kann Befugnisse auf Mitglieder der wissenschaftlichen Anstalt delegieren. Das Recht des Anstaltsrates, Angelegenheiten wieder an sich zu ziehen oder Entscheidungen abzuändern, bleibt unberührt.

§ 31

(Direktoren der wissenschaftl. Anstalten)

(1) Der Anstaltsrat wählt für die Dauer von zwei Jahren aus dem Kreis der Mitglieder der Anstalt den geschäftsführenden Direktor und seinen Stellvertreter. Wiederwahl ist zulässig.
(2) Die Direktoren sind für die Erhaltung und die wissenschaftliche Benutzung der Anstalten verantwortlich.

Teil V

Der Universitätsunterricht

§ 32

(Gestaltung des Unterrichts)

(1) Der akademische Unterricht wird von den Abteilungen gestaltet. Diese sorgen für die Vollständigkeit des Unterrichts, so daß die Studenten zeitgerecht und in sachgerechter Reihenfolge die für ihr Studium notwendigen Unterrichtsveranstaltungen besuchen können. Der Unterricht wird durch regelmäßige Studienberatung ergänzt.
(2) Die Lehrenden sind verpflichtet, sich über den fortgeschrittensten Stand der Hochschuldidaktik zu informieren und in Zusammenarbeit mit den Lernenden und ihren Vertretern die Form der Lehre einer ständigen Prüfung und Verbesserung zu unterziehen. Dazu gehört:
a) Intensive obligatorische Studieneinführung.
b) Förderung der Arbeit in kleinen Gruppen.
c) Vorlesungen sollen dazu dienen, einzuführen, zu demonstrieren, zu diskutieren, den neuesten Stand der Fachforschung zu referieren.
d) Förderung studentischer Lehr- und Forschungsvorhaben über Gegenstände, die die augenblicklich Lehrenden nicht berücksichtigen.
e) Verwendung moderner Unterrichts- und Informationsmittel.

§ 33

(Recht auf Unterricht und Prüfung)

(1) Studenten dürfen grundsätzlich Vorlesungen aller Fachgebiete hören. Die Vorlesungen der medizinischen Fachgebiete sind Studenten anderer Abteilungen nur mit Genehmigung des zuständigen Anstaltsrates zugänglich.
(2) Zur Teilnahme an den Lehrveranstaltungen sowie zur Benutzung von Universitätseinrichtungen können Nichtimmatrikulierte als Gasthörer oder Benutzer zugelassen werden.
(3) Hat ein Student gemäß einer Prüfungsordnung die Voraussetzungen für eine Prüfung nachgewiesen, so ist ihm die Zulassung zu der Prüfung zu erteilen. Findet sich kein Prüfer bereit, den Kandidaten zu prüfen, hat der Prüfungsausschuß dem Kandidaten einen (bzw. die) erforderlichen Prüfer zuzuteilen. Ist bei einer Prüfung eine schriftliche Arbeit anzufertigen, gelten die Bestimmungen sinngemäß für die Vergabe eines Themas.

§ 34

(Ankündigung und Ausfall von Lehrveranstaltungen)

(1) Vorlesungen, Übungen und Seminare und sonstige Lehrveranstaltungen werden im Vorlesungsverzeichnis und am Schwarzen Brett angekündigt.
(2) Nach Beschluß des Abteilungsrats können auch außerhalb der Vorlesungszeit Lehrveranstaltungen, insbesondere zur Wiederholung, Ergänzung und Vertiefung durchgeführt werden.
(3) Werden Lehrveranstaltungen abweichend vom Vorlesungsverzeichnis gehalten oder nicht gehalten, ist dem Abteilungsrat und dem Hochschulpräsidenten unter Angabe der Gründe Mitteilung zu machen.
Die angekündigten Vorlesungen, Übungen und Seminare sind zu halten, wenn mindestens drei Teilnehmer anwesend sind.
(4) Der Senat kann mit Zweidrittelmehrheit anordnen, daß die Lehrveranstaltungen aller Abteilungen für einzelne Stunden oder Tage ausfallen.
Der Abteilungsrat kann anordnen, daß Lehrveranstaltungen innerhalb einer Abteilung für einzelne Stunden oder Tage ausfallen.

Teil VI

§ 35

(Die Studentenschaft)

(1) Die Zugehörigkeit zur Studentenschaft beginnt mit der Immatrikulation und endet mit der freiwilligen Exmatrikulation oder durch Abgang von der Universität.
(2) Die einzige wissenschaftliche Zulassungsbedingung zur Universität ist Abitur oder eine entsprechende Qualifikation.
(3) Die Studentenschaft bildet innerhalb des Gesamtverbandes der Universität eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie gibt sich zur Regelung ihrer inneren Ordnung eine Satzung. Sie gliedert sich in Fachschaften. Für die Begutachtung der Satzung und ihrer Änderung nach § 36 Abs. (1) des Hessischen Hochschulgesetzes ist der Senat zuständig.
(4) Die Rechtsaufsicht über das Verhalten der Organe der Studentenschaft (§ 39 HHG) wird vom Hochschulpräsidenten ausgeübt.

PETER NAACHER
FRANKFURT am MAIN · Steinweg 3 · Ruf 28 76 41
Universitätssortiment: Bockenheimer Landstraße 133
Taschenbuchladen: Jügelstraße 1

Bücher für Ihr Studium
Literatur unserer Zeit
Wesentliche Veröffentlichungen des In- und Auslandes

C. Das Konzil

§ 13
(Zusammensetzung des Konzils)

(1) Das Konzil hat 125 Mitglieder.
(2) Das Konzil setzt sich zusammen aus:
a) Dem Universitätspräsidenten,
b) 40 Vertretern der Hochschullehrer,
c) 40 Vertretern der wissenschaftlichen Mitarbeiter,
d) 40 Vertretern der Studentenschaft,
e) 4 Vertretern der nichtwissenschaftlichen Angestellten und Arbeiter.
(3) Die Abteilungsdirektoren und die Abteilungssprecher sind assoziierte Mitglieder des Konzils ohne Stimmrecht.
(4) Amtszeit . . .

§ 14
(Aufgaben des Konzils)

Das Konzil ist zuständig für:
(1) Wahl und Abwahl des Universitätspräsidenten und seines Stellvertreters.
(2) Entlastung des Universitätspräsidenten und seines Stellvertreters nach Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichts.
(3) Die Beschlußfassung über grundlegende Fragen der Hochschule sowie die Behandlung von Fragen des Hochschulwesens überhaupt.
(4) Die Aufhebung von Senatsbeschlüssen, sofern binnen 14 Tagen nach Veröffentlichung des Senatsbeschlusses ein Aufhebungsantrag nach § 15 (2) b—e gestellt wird. Die Aufhebung erfolgt mit Mehrheit der Konzilsmitglieder. Antragsberechtigt sind die in § 15 (2) b—e benannten Gruppen.
(5) Änderung der Satzung.

§ 15
(Sitzungen des Konzils)

(1) Das Konzil wird vom Vorsitzenden des ständigen Konzilpräsidiums oder einem Vertreter unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
(2) Dies hat zu geschehen, wenn
a) der Senat es beantragt,
b) ein Fünftel der Konzilsmitglieder es schriftlich beantragt,
c) die Vereinigung der Hochschullehrer es beschließt,
d) die Vereinigung der wissenschaftlichen Mitarbeiter es beschließt,
e) das Parlament der Studentenschaft es mit 3/4-Mehrheit der Mitglieder beschließt.
(3) Die Einladung zum Konzil kann durch einfachen Brief an die Dienstadresse ergehen, sie muß den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. Die Einladung an die Vertreter der Studentenschaft geschieht an die Adresse der Studentenschaft. Die Einberufung des Konzils ist der Lokalpresse unter Angabe von Termin, Ort und Tagesordnung unverzüglich mitzuteilen.
(4) Den Vorsitz im Konzil hat der Vorsizende des ständigen Konzilspräsidiums oder ein anderes Mitglied des Präsidiums.
(5) Das Konzil ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
(6) Ist das Konzil nicht beschlußfähig, so ist binnen 14 Tagen eine neue Sitzung einzuberufen, in welcher das Konzil ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig ist.
(7) Die Beschlüsse werden, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefaßt.
(8) Verhandlungen und Beschlüsse sind prinzipiell öffentlich. Das Konzil kann beschließen, daß seine Verhandlungen vertraulich sind. Dieser Beschluß bedarf der Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer jeden nach § 13 b—d im Konzil vertretenen Gruppe.
(9) Über die Verhandlungen im Konzil ist eine Niederschrift aufzunehmen. Alle Beschlüsse müssen mit Wortlaut und Abstimmungsergebnis im Protokoll enthalten sein. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden des Konzils und vom Protokollführer zu unterzeichnen und den Konzilsmitgliedern binnen eines Monats zuzustellen.

§ 16
(Das ständige Konzilspräsidium)

(1) Das ständige Konzilspräsidium setzt sich zusammen aus:
a) Dem Vorsitzenden der Vereinigung der Hochschullehrer,
b) Dem Vorsitzenden der Vereinigung der wissenschaftlichen Mitarbeiter,
c) Dem Präsidenten des Parlaments der Studentenschaft.
(2) Das ständige Konzilspräsidium tritt unverzüglich zu einer Sitzung zusammen, wenn eine Konzilssitzung beantragt wird oder ein Mitglied des Präsidiums es verlangt. Es beschließt über Termin, Ort und Tagesordnung einer Konzilssitzung. Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Mitgliedern. Das ständige Konzilspräsidium wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden des Konzilspräsidiums.
(3) Das ständige Konzilspräsidium bereitet die Wahl des Hochschulpräsidenten und seines Stellvertreters vor. Der von ihm beschlossene Wahltermin ist spätestens acht Wochen zuvor der Universitätsöffentlichkeit mitzuteilen.

§ 17
(Konzilskommissionen)

(1) Das Konzil kann zur Vorbereitung seiner Beratungen und Entscheidungen Berichterstatter oder Ausschüsse einsetzen.
(2) Das Konzil kann für bestimmte Angelegenheiten Beauftragte oder ständige Ausschüsse einsetzen (Konzilskommissionen).
(3) Die Zusammensetzung der Ausschüsse darf nur nach Maßgabe dieser Satzung oder mit Zustimmung der im einzelnen Ausschuß geringer beteiligten Gruppe von der Konzilszusammensetzung abweichen.
(4) Den Ausschüssen können allgemein oder im Einzelfall bestimmte Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen werden. Das Recht des Konzils, Angelegenheiten wieder an sich zu ziehen oder Entscheidungen der Ausschüsse abzuändern, bleibt unberührt.
(5) Es werden folgende Konzilskommissionen gebildet:
5.1 Rationalisierungs- und Hochschulreformkommission
5.2 Studien- und Prüfungsreformkommission
5.3 Forschungskommission
5.4 Habilitationskommission
5.5 Bibliothekskommission
5.6 Lehrerbildungskommission
5.7 Förderungskommission
5.8 Baukommission (in Zusammenarbeit mit dem Verwaltungsrat)
(6) Die Befugnis des Konzils zur Einsetzung weiterer Kommissionen bleibt unberührt.

D. Der Verwaltungsrat

§ 18
(Zusammensetzung)

(1) Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen aus:
a) Dem Universitätspräsidenten als Vorsitzendem,
b) drei Vertretern der Hochschullehrer
c) drei Vertretern der wissenschaftlichen Mitarbeiter,
d) drei Vertretern der Studentenschaft,
e) 1 Vertreter der nichtwissenschaftlichen Angestellten und Arbeiter.
(2) Die Vertreter zu (1) werden von den zuständigen Gremien aus dem Kreis der jeweiligen Senatsmitglieder bestimmt.

§ 19
(Zuständigkeit des Verwaltungsrates)

(1) Der Verwaltungsrat berät und beschließt über Angelegenheiten der Wirtschafts- und Personalverwaltung, soweit sie von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung sind.
Dazu gehören insbesondere:
a) Die Aufstellung des Haushaltsvoranschlages,
b) Die Verteilung von Haushaltsmitteln, welche der Hochschule im Rahmen der Haushaltstitel für Zwecke der Forschung und Lehre zur selbständigen Verfügung zugewiesen sind,
c) Die Jahresrechnung, die Übertragung von Haushaltsmitteln auf andere Titel im Rahmen der Deckungsfähigkeit sowie Anträge auf über- oder außerplanmäßige Ausgaben,
d) Personalsachen von besonderer Bedeutung,
e) Wesentliche Fragen der räumlichen Unterbringung von Abteilungen, Instituten, Dienststellen und sonstigen Hochschuleinrichtungen, sowie den Erlaß von Richtlinien für die Überlassung von Räumen der Universität an Dritte. Diese Richtlinien sind im Einvernehmen mit dem Senat zu erlassen.
f) der Erwerb oder die Veräußerung von Grundstücken und Grundstücksrechten sowie ihre Belastung mit dinglichen Rechten;
g) die Aufnahme von Darlehen und Bürgschaften und die Übernahme wirtschaftlich gleichstehender Verpflichtungen.
(2) Über Bauvorhaben berät und beschließt der Verwaltungsrat gemeinsam mit der Baukommission des Konzils.

§ 20
(Verfahren im Verwaltungsrat)

(1) Der Verwaltungsrat wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Er muß einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des Verwaltungsrates es beantragen.
(2) Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und fünf weitere Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt.
(3) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Kultusministers bedarf.

E. Kuratorium

§ 21
(Zusammensetzung)

(1) Im Kuratorium wirken die Stadt Frankfurt, die Stifter und die sonstigen Förderer der Universität an der Verwaltung der Universität mit.
(2) Dem Kuratorium gehören an:
a) Der Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt als Vorsitzender und drei weitere von der Stadt zu bestimmende Mitglieder.
b) Der Universitätspräsident und vier vom Konzil zu bestimmende Angehörige des Lehrkörpers.
c) Vier Mitglieder, die von den an dem Stiftungsvertrag vom 28. 9. 1912 beteiligten Stiftern bestimmt werden.
d) Zwei Vertretern der Studentenschaft.
e) Das Kuratorium kann drei weitere Mitglieder aus dem Kreis der Förderer hinzuwählen.

§ 22
(Aufgaben)

Das Kuratorium ist über die wesentlichen Planungen im Bereich der Universität und über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Verwaltung — insbesondere soweit die Interessen der Stifter und Förderer berührt werden — zu hören. Es unterbreitet der Universität und dem Land seine Vorschläge und Anregungen über Ausgaben und Gestaltung der Universität und ihrer Einrichtungen.

Teil III
Abteilungen

§ 23
(Abteilungen)

(1) Die Abteilungen haben in ihrem Bereich die Verantwortung für die Pflege der Wissenschaft in Forschung und Lehre. Zu ihren Aufgaben gehören die Gestaltung des Unterrichts und die Durchführung der Akademischen Prüfungen.
(2) Die Promotions- und Habilitations-Ordnung wird von der Abteilung erlassen.
(3) Die Abteilungen können sich in Sektionen untergliedern.
(4) Angehörige einer Abteilung sind die ihr zugehörigen Mitglieder des Lehrkörpers, wissenschaftlichen Mitarbeiter und die bei ihr eingeschriebenen Studenten sowie die nichtwissenschaftlichen Angestellten und Arbeiter an der Abteilung.
(5) Ist ein Angehöriger Mitglied mehrerer Abteilungen, so übt er das aktive Wahlrecht in allen, das passive Wahlrecht jedoch gleichzeitig nur in einer Abteilung aus.

§ 24
(Organe der Abteilungen)

(1) Organe der Abteilungen sind:
1. Der Abteilungsdirektor
2. Der Abteilungsrat
3. Die Abteilungsversammlung
(2) Die Abteilung gibt sich durch den Beschluß des Abteilungsrats eine Ordnung, die den inneren Betrieb der Abteilung regelt. Die Ordnung ist mit einer Stellungnahme des Senats dem Konzil zur Genehmigung vorzulegen.

§ 25
(Der Abteilungsdirektor)

(1) Der Abteilungsdirektor wird vom Abteilungsrat aus dem Kreis der zugehörigen Hochschullehrer auf ein akademisches Jahr gewählt. Die Wahl ist dem Hessischen Kultusminister anzuzeigen.
(2) Der Abteilungsdirektor führt den Vorsitz im Abteilungsrat. Er vertritt die Abteilung und führt ihre laufenden Geschäfte.
(3) In seiner Geschäftsführung wird er durch seinen Vorgänger im Amt unterstützt. Die Ordnung der Abteilung kann die Geschäftsverteilung und muß die Vertretung des Abteilungsdirektors des näheren regeln.

§ 26
(Der Abteilungsrat)

(1) Der Abteilungsrat setzt sich zusammen aus:
a) Vertretern der Hochschullehrer
b) Vertretern der Wissenschaftlichen Mitarbeiter
c) Vertretern der Studentenschaft der Abteilung
d) Vertretern der nichtwissenschaftlichen Arbeiter und Angestellten
(2) Die Zusammensetzung des Abteilungsrates erfolgt im Verhältnis a : b : c : d = 2 : 2 : 2 : 1

§ 27
(Die Abteilungsversammlung)

(1) Die Vollversammlung aller Angehörigen einer Abteilung ist die Abteilungsversammlung.
(2) Der Abteilungsrat ist verpflichtet, mindestens einmal im Semester der Abteilungsversammlung Rechenschaft über seine Arbeit zu geben.
(3) Das Nähere regelt die Abteilungsordnung.

§ 28
(Abteilungskommissionen)

(1) Der Abteilungsrat kann analog § 17 Berichterstatter oder Ausschüsse einsetzen.
(2) Die Artikel des § 17 gelten entsprechend.

Teil IV
Wissenschaftliche Anstalten

§ 29
(Wissenschaftliche Anstalten)

(1) Wissenschaftliche Anstalten sind die der Forschung und Lehre dienenden Institute, Seminare, Kliniken und Betriebe der Johann Wolfgang Goethe-Universität. Sie

Mehr als Tagesnachrichten

und unverbindliche Kommentierung verlangt der Zeitungsleser, der mitten im Leben steht und an der politischen, wirtschaftlichen, kulturellen und wissenschaftlichen Verantwortung mitträgt. Der kritische Leser weiß es zu schätzen, wenn sich die

Frankfurter Rundschau

— eine der großen deutschen Tageszeitungen — aktiv mit seinen Problemen befaßt. Die „Frankfurter Rundschau" greift immer wieder heiße Eisen auf. Sie übt Kritik, wo es notwendig erscheint. Leitartikel, Kommentare, Reportagen und Glossen der „Frankfurter Rundschau" haben Format. Bilden Sie sich selbst ein Urteil. Verlangen Sie Probelieferung. Senden Sie umstehenden Gutschein auf einer Postkarte oder im Briefumschlag an

Frankfurter Rundschau

Vertriebsabteilung — 6 Frankfurt am Main 1 · Postfach 3685 · Telefon 2199513

Vorzugspreis für Studierende

monatlich DM 3,15 als Abholabonnement
monatlich DM 3,40 bei Postzustellung
monatlich DM 3,80 durch Träger

Studierende an den Frankfurter Hochschulen erhalten die „Frankfurter Rundschau" als Abholabonnement bei der Firma Carl Siol, Bücher und Kollegbedarf, Jordanstraße 11, beim Merkur-Kiosk an der Bockenheimer Warte und am Vertriebschalter im Rundschauhaus am Eschenheimer Turm.

Kursbuch 12 1968

Der nicht erklärte Notstand

Dokumentation und Analyse eines Berliner Sommers von Peter Damerow, Peter Furth, Odo v. Greiff, Maria Jordan und Eberhard Schulz

Polizei I:
An der Bürgerkriegsfront,
»Die permanente Notwehr«

Politik an der
Freien Universität

Polizei und
demonstrierende Minderheit.
Zur Vorgeschichte
des 2. Juni

Rekonstruktion
einer Räumung

Polizei II:
Projektion und Provokation

Polizei III:
Konforme Kriminalität

Volkes Stimme

Justiz

Nachbemerkung

Suhrkamp

Anzusehen
im Taschenbuchladen
im Studentenhaus Jügelstr. 1

können als Abteilungsanstalten einer Abteilung, als interdisziplinäre Anstalten mehreren Abteilungen und als zentrale Anstalten der Universität zugeordnet sein. Sie werden als Anstalten (Institut usw.) der Universität bezeichnet.

(2) Die wissenschaftlichen Anstalten werden auf Beschluß der Abteilungen oder des Konzils errichtet. Die Errichtung bedarf der Bestätigung des Hessischen Kultusministers. Den Anträgen auf Errichtung interdisziplinärer Anstalten ist der Entwurf der Verwaltungs- und Benutzungsordnung der geplanten Anstalt beizufügen.

(3) Der Senat prüft, ob die Errichtung und die beabsichtigte Zuordnung zweckmäßig sind und ob die Errichtung oder die vorgesehene Bezeichnung der Anstalt die Interessen anderer Abteilungen berühren. Ist das letztere der Fall, gibt er den betroffenen Abteilungen Gelegenheit zur Äußerung.

(4) Der Senat kann nach Anhörung der betroffenen Abteilungen beantragen, daß bestehende Anstalten aufgelöst, geteilt, zusammengelegt oder anders als bisher zugeordnet werden. Solche Anträge können auch von den Abteilungen mit Zustimmung des Senats für die zugeordneten Anstalten gestellt werden.

(5) Die Anträge nach Abs. 3 und 4 bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrats.

§ 30

(Verwaltung der wissenschaftl. Anstalten)

(1) Die wissenschaftlichen Anstalten werden von den Anstaltsräten unter Vorsitz der geschäftsführenden Direktoren geleitet.

(2) Die Zusammensetzung der Anstaltsräte wird durch Absprache der Hochschullehrer mit den wissenschaftlichen Mitarbeitern und der Fachschaft geregelt.

(3) Kommt keine Einigung zustande, so gilt folgende Zusammensetzung:
Der Anstaltsrat setzt sich zusammen aus den Hochschullehrern, einer gleich großen Anzahl von Vertretern der wissenschaftlichen Mitarbeiter und einer gleich großen Anzahl von der Fachschaft benannten Studentenvertretern.

(4) Eine nicht nach Artikel (3) gestaltete Zusammensetzung des Anstaltsrates muß ein Jahr nach der Beschlußfassung erneut nach Artikel (2) geregelt werden, wenn es die Fachschaft oder die Vertretung der wissenschaftlichen Mitarbeiter fordert.

(5) Vertreter der nichtwissenschaftlichen Angestellten und Arbeiter sind bei den Beratungen hinzuzuziehen. Ihr Mitbestimmungsrecht wird in der Anstaltsordnung geregelt.

(6) Der Anstaltsrat erläßt im Rahmen der Abteilungsordnung für die Verwaltung und Benutzung der Anstalten Ordnungen. Der Universitätspräsident ist vorher zu hören.

(7) Dem Anstaltsrat obliegt die Entscheidung über alle die Anstalt betreffenden Angelegenheiten. Er beschließt den Haushaltantrag und ist über Mittel Dritter detailliert zu informieren.

(8) Der Anstaltsrat kann Befugnisse auf Mitglieder der wissenschaftlichen Anstalt delegieren. Das Recht des Anstaltsrates, Angelegenheiten wieder an sich zu ziehen oder Entscheidungen abzuändern, bleibt unberührt.

§ 31

(Direktoren der wissenschaftl. Anstalten)

(1) Der Anstaltsrat wählt für die Dauer von zwei Jahren aus dem Kreis der Mitglieder der Anstalt den geschäftsführenden Direktor und seinen Stellvertreter. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Direktoren sind für die Erhaltung und die wissenschaftliche Benutzung der Anstalten verantwortlich.

Teil V

Der Universitätsunterricht

§ 32

(Gestaltung des Unterrichts)

(1) Der akademische Unterricht wird von den Abteilungen gestaltet. Diese sorgen für die Vollständigkeit des Unterrichts, so daß die Studenten zeitgerecht und in sachgerechter Reihenfolge die für ihr Studium notwendigen Unterrichtsveranstaltungen besuchen können. Der Unterricht wird durch regelmäßige Studienberatung ergänzt.

(2) Die Lehrenden sind verpflichtet, sich über den fortgeschrittensten Stand der Hochschuldidaktik zu informieren und in Zusammenarbeit mit den Lernenden und ihren Vertretern die Form der Lehre einer ständigen Prüfung und Verbesserung zu unterziehen. Dazu gehört:
a) Intensive obligatorische Studieneinführung.
b) Förderung der Arbeit in kleinen Gruppen.
c) Vorlesungen sollen dazu dienen, einzuführen, zu demonstrieren, zu diskutieren, den neuesten Stand der Fachforschung zu referieren.
d) Förderung studentischer Lehr- und Forschungsvorhaben über Gegenstände, die die augenblicklich Lehrenden nicht berücksichtigen.
e) Verwendung moderner Unterrichts- und Informationsmittel.

§ 33

(Recht auf Unterricht und Prüfung)

(1) Studenten dürfen grundsätzlich Vorlesungen aller Fachgebiete hören. Die Vorlesungen der medizinischen Fachgebiete sind Studenten anderer Abteilungen nur mit Genehmigung des zuständigen Anstaltsrates zugänglich.

(2) Zur Teilnahme an den Lehrveranstaltungen sowie zur Benutzung von Universitätseinrichtungen können Nichtimmatrikulierte als Gasthörer oder Benutzer zugelassen werden.

(3) Hat ein Student gemäß einer Prüfungsordnung die Voraussetzungen für eine Prüfung nachgewiesen, so ist ihm die Zulassung zu der Prüfung zu erteilen. Findet sich kein Prüfer bereit, den Kandidaten zu prüfen, hat der Prüfungsausschuß dem Kandidaten einen (bzw. die) erforderlichen Prüfer zuzuteilen. Ist bei einer Prüfung eine schriftliche Arbeit anzufertigen, gelten die Bestimmungen sinngemäß für die Vergabe eines Themas.

§ 34

(Ankündigung und Ausfall von Lehrveranstaltungen)

(1) Vorlesungen, Übungen und Seminare und sonstige Lehrveranstaltungen werden im Vorlesungsverzeichnis und am Schwarzen Brett angekündigt.

(2) Nach Beschluß des Abteilungsrats können auch außerhalb der Vorlesungszeit Lehrveranstaltungen, insbesondere zur Wiederholung, Ergänzung und Vertiefung durchgeführt werden.

(3) Werden Lehrveranstaltungen abweichend vom Vorlesungsverzeichnis gehalten oder nicht gehalten, ist dem Abteilungsrat und dem Hochschulpräsidenten unter Angabe der Gründe Mitteilung zu machen.
Die angekündigten Vorlesungen, Übungen und Seminare sind zu halten, wenn mindestens drei Teilnehmer anwesend sind.

(4) Der Senat kann mit Zweidrittelmehrheit anordnen, daß die Lehrveranstaltungen aller Abteilungen für einzelne Stunden oder Tage ausfallen.
Der Abteilungsrat kann anordnen, daß Lehrveranstaltungen innerhalb einer Abteilung für einzelne Stunden oder Tage ausfallen.

Teil VI

§ 35

(Die Studentenschaft)

(1) Die Zugehörigkeit zur Studentenschaft beginnt mit der Immatrikulation und endet mit der freiwilligen Exmatrikulation oder durch Abgang von der Universität.

(2) Die einzige wissenschaftliche Zulassungsbedingung zur Universität ist Abitur oder eine entsprechende Qualifikation.

(3) Die Studentenschaft bildet innerhalb des Gesamtverbandes der Universität eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie gibt sich zur Regelung ihrer inneren Ordnung eine Satzung. Sie gliedert sich in Fachschaften. Für die Begutachtung der Satzung und ihrer Änderung nach § 36 Abs. (1) des Hessischen Hochschulgesetzes ist der Senat zuständig.

(4) Die Rechtsaufsicht über das Verhalten der Organe der Studentenschaft (§ 39 HHG) wird vom Hochschulpräsidenten ausgeübt.

PETER NAACHER

FRANKFURT am MAIN · Steinweg 3 · Ruf 28 76 41

Universitätssortiment: Bockenheimer Landstraße 133

Taschenbuchladen: Jügelstraße 1

Bücher für Ihr Studium

Literatur unserer Zeit

Wesentliche Veröffentlichungen des In- und Auslandes

(5) Der Hochschulpräsident ist berechtigt, an den Sitzungen des Studentenparlaments und seiner Ausschüsse teilzunehmen und von den Organen der Studentenschaft die für die Ausübung der Rechtsaufsicht erforderlichen Auskünfte und Unterlagen anzufordern.

Teil VII

Vereinigungen an der Universität

§ 36

(Die Vereinigung der Hochschullehrer)

(1) Die Hochschullehrer der Johann Wolfgang Goethe-Universität bilden eine Vereinigung der Hochschullehrer. Die Vereinigung untergliedert sich in Abteilungs- und Institutsgruppen.

(2) Die Vereinigung der Hochschullehrer nimmt die Interessen ihrer Mitglieder wahr.

(3) Die Vereinigung der Hochschullehrer gibt sich eine Satzung, die der Bestätigung durch den Senat bedarf.

(4) Die Satzung trifft nähere Bestimmungen über:
a) Aufbau und Unterteilung der Vereinigung.
b) Wahl und, soweit nicht in dieser Satzung geregelt, Amtszeit der Vertreter in den Kollegialorganen der Hochschule.

(5) Für die Wahl von Vertretern in die Organe einer Abteilung ist die Abteilungsgruppe zuständig.

(6) Die Wahl der Konzils- und Senatsmitglieder erfolgt über Listen nach D'Hondt.

§ 37

(Die Vereinigung der wissenschaftlichen Mitarbeiter)

(1) Die wissenschaftlichen Mitarbeiter (mit Examen) der Johann Wolfgang Goethe-Universität bilden eine Vereinigung der wissenschaftlichen Mitarbeiter. Die Vereinigung untergliedert sich in Abteilungs- und Institutsgruppen. Die wissenschaftlichen Mitarbeiter ohne Examen sind assoziierte Mitglieder der Vereinigung.

(2) Die Absätze (2)—(6) des § 36 gelten entsprechend.

(3) Das Stimmrecht der wissenschaftlichen Mitarbeiter ohne Examen wird in der Satzung geregelt.

§ 38

(Studentische Vereinigungen)

(1) Die Gründung studentischer Vereinigungen ist frei.

(2) Nach Begutachtung der Satzung durch den AStA beschließt der Senat über die Zulassung an der Universität.

Teil VIII

Der Lehrkörper der Hochschule

§ 39

(Mitglieder des Lehrkörpers)

(1) Mitglieder des Lehrkörpers sind:
a) Die Hochschullehrer
b) Die wissenschaftlichen Mitarbeiter

(2) a) Hochschullehrer im Sinne dieser Satzung sind die in § 24 HHG benannten Mitglieder des Lehrkörpers.
b) Wissenschaftliche Mitarbeiter im Sinne dieser Satzung sind die in § 25 HHG benannten Mitglieder.

§ 40

(Rechtsstellung der wissenschaftlichen Mitarbeiter)

(1) Die wissenschaftlichen Mitarbeiter werden auf Vorschlag der wissenschaftlichen Anstalt bzw. Abteilung, in der sie tätig werden sollen, eingestellt.

(2) Über Art und Dauer ihres Dienstverhältnisses entscheidet der Anstaltsrat bzw. Abteilungsrat im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

(3) Die Vorschriften für die wissenschaftlichen Mitarbeiter sind grundsätzlich auch auf diejenigen Personen anwendbar, die von dritter Seite besoldet werden, aber ganz überwiegend in der Universität tätig sind.

§ 41

(Aufgaben der wissenschaftlichen Mitarbeiter)

(1) Die wissenschaftlichen Mitarbeiter kommen bei ihrer Tätigkeit in den Instituten, Seminaren, Kliniken, Bibliotheken und sonstigen wissenschaftlichen Einrichtungen zusammen mit den Hochschullehrern den dort anfallenden Aufgaben in Forschung und Lehre, über die nach der Institutsordnung beraten und beschlossen wird, nach.

(2) Eigene wissenschaftliche Arbeit gehört zu den wesentlichen Aufgaben der wissenschaftlichen Mitarbeiter. Sie zählt zu den Tätigkeiten, die während der Dienstzeit auszuführen sind. Den wissenschaftlichen Mitarbeitern stehen bei ihren eigenen wissenschaftlichen Arbeiten die Einrichtungen der Universität nach Maßgabe der Benutzungsordnung zur Verfügung.

(3) Die wissenschaftlichen Mitarbeiter sind im Rahmen ihrer eigenen wissenschaftlichen Arbeit unabhängig und durch Weisungen nicht gebunden.

(4) Fragen der Veröffentlichung von Ergebnissen eigener wissenschaftlicher Arbeiten werden durch Institutsordnung festgelegt.

(5) Gegenstand, Art und Umfang der Lehrveranstaltungen der wissenschaftlichen Mitarbeiter werden im Einvernehmen mit den zuständigen Leitungsgremien der betreffenden Universitätseinrichtungen, andernfalls von der Abteilung festgelegt. Dabei sind die bisherigen Lehr- und Forschungstätigkeit sowie das wissenschaftliche Interesse der betreffenden wissenschaftlichen Mitarbeiter zu berücksichtigen. Bei Meinungsverschiedenheit entscheidet die Abteilung.

Teil IX

Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 42

(Änderung der Satzung)

(1) Änderungen dieser Satzung werden auf Antrag nach § 15 (2) vom Konzil beschlossen. Der Wortlaut der vorgesehenen Änderung ist spätestens drei Wochen vor der Sitzung bekanntzugeben.

(2) Zur Annahme einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Konzilsmitglieder erforderlich, sie muß mindestens die Mehrheit aller Konzilsmitglieder umfassen.

(3) Die Änderung des § 43 kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Konzilsmitglieder erfolgen.

(4) Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung des Kultusministers.

§ 43

(Ablösung der Satzung)

(1) Die Rationalisierungs- und Hochschulreformkommission hat bis zum 31. 12. 1969 den Entwurf einer neuen Satzung vorzulegen.

(2) Nach ausführlicher öffentlicher Diskussion beschließt das Konzil in drei Lesungen, die jeweils mindestens 14 Tage auseinanderliegen, eine neue Satzung.

(3) Die vorliegende Satzung tritt spätestens am 31. 12. 1970 außer Kraft.

§ 44

(Ablösung der Fakultäten)

Zusammenstellung der Satzung:
Dieter Thelen

A - Info **GUTSCHEIN** **UF**

für eine kostenlose Probelieferung

Ich bin noch nicht Abonnent der „Frankfurter Rundschau" und möchte sechs Tage kostenlos und unverbindlich die „Frankfurter Rundschau" lesen.

Im Anschluß an die 6-Tage-Probelieferung wünsche ich:

☐ **Weiterlieferung zum Vorzugspreis für Studenten:** bei Abholung monatlich DM 3,15 – durch Träger monatl. DM 3,80 – durch die Post monatl. DM 3,40 (einschl. Zustellgebühr)

☐ vorerst keine Weiterlieferung (Gewünschtes bitte im ☐ mit einem X versehen!)

Vor- und Zuname: _____

Fakultät: _____

Wohnort, Zustellpostamt: ( ) _____

Straße, Hausnummer: _____

Studienbestätigung (Stempel): _____ (Datum)

(kann auch nachgereicht werden) _____ (Unterschrift)

Wir bitten Sie um vollständige und deutliche Eintragungen.

asta information
Erscheint monatlich während des Semesters in 7000 Exemplaren
Auflage dieser Ausgabe 10000 Exemplare
Herausgeber: Das Parlamentspräsidium
Redaktion und verantwortlich: Jochen Noll
Anzeigen: Werner Dömming
Anschrift der Redaktion: Frankfurt am Main, Jügelstraße 1, Telefon 77 75 75
Gezeichnete Beiträge stellen nicht unbedingt die Meinung der Herausgeber dar
Druck: H. G. Gachet & Co., Langen